

11. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung

Vom 02. November 1991

Artikel I Neuregelungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 02. November 1991 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16. Juni 2001, genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie vom 06. Juli 2001, Aktenzeichen 32-5248.12/3 IV (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 8/2001, S. 377 und im Deutschen Tierärzteblatt 9/2001, S. 1040) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1

In § 1 Abs. 3 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

In § 1 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ und die Bezeichnung „Gesetz über die Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz-SächsHKaG) vom 24. Mai 1994“ durch die Bezeichnung „Gesetz über die Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz-SächsHKaG) in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

2. Zu § 2

In § 2 wird die Bezeichnung „erweiterte Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterte Kammerversammlung“ ersetzt.

3. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterte Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterte Kammerversammlung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 werden die Worte „des Multiplikators,“ gestrichen.

4. Zu § 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Kassenärzte“ durch „Vertragsärzte“ und die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch „Landestierärztekammer“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2. In Satz 1 werden die Worte „und ihrer Stellvertreter“ gestrichen. In Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.

§ 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 4.

§ 4 Abs. 6 wird zu § 4 Abs. 5. In Satz 1 werden die Worte „oder ihre Stellvertreter“ gestrichen.

§ 4 Abs. 7 wird § 4 Abs. 6 und wie folgt neu gefasst:

(6) Für ausscheidende Mitglieder wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied gewählt.

§ 4 Abs. 8 wird zu § 4 Abs. 7. In Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 4 Abs. 9 wird zu § 4 Abs. 8. In Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 4 Abs. 10 wird zu § 4 Abs. 9. Die Bezeichnung „die Aufsichts- und Versicherungsaufsichtsbehörde“ wird durch die Bezeichnung „die zuständigen Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

5. Zu § 5

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten der Landesärztekammer, im Falle seiner Verhinderung einem Vizepräsidenten der Landesärztekammer, vier weiteren Angehörigen der Landesärztekammer, einem Angehörigen der Landestierärztekammer, einem Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt, einem Beisitzer mit der Prüfung eines Diplommathematikers oder einer gleichwertigen Prüfung und einem weiteren Beisitzer der auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekwesens erfahren sein muss. ²Die ärztlichen und tierärztlichen Mitglieder im Verwaltungsausschuss müssen Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung sein. ³Dem Verwaltungsausschuss müssen mindestens ein niedergelassener Vertragsarzt, ein angestellter Arzt und ein ärztlicher Altersruhegeldempfänger angehören. ⁴Entscheidend ist der Status der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zum Zeitpunkt der Wahl.

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 2. In Satz 1 werden die Worte „und der durch Vertrag zu bestellenden“ und die Worte „wie deren Stellvertreter“ gestrichen. In Satz 2 wird die Bezeichnung „durch Vertrag bestellen“ durch die Bezeichnung „durch Vertrag zu bestellenden“ ersetzt und die Worte „und ihrer Stellvertreter“ gestrichen. In Satz 3 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 3.

§ 5 Abs. 5 wird zu § 5 Abs. 4. In Satz 1 werden die Worte „oder ihre Stellvertreter“ gestrichen.

§ 5 Abs. 6 wird § 5 Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:

(5) Für ausscheidende Mitglieder wird für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen.

§ 5 Abs. 7 wird § 5 Abs. 6. In Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

Es wird nachfolgender neuer Satz 4 hinzugefügt:

„Der Verwaltungsausschuss ist für die Auswahl und für die Einstellung der Mitarbeiter der Sächsischen Ärzteversorgung zuständig.“

§ 5 Abs. 8 wird zu § 5 Abs. 7. In Satz 1 werden die Worte „und ihrer Stellvertreter“ gestrichen. In Satz 2 wird die Bezeichnung „erweiterten Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterten Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 5 Abs. 9 wird zu § 5 Abs. 8. Die Worte „ihre Stellvertreter“ werden gestrichen.

6. Zu § 6

In § 6 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

7. Zu § 7

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 7 Abs. 1 Satz 5. Es werden nachfolgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

²Das Vermögen der Sächsischen Ärzteversorgung ist vom Vermögen der Landesärztekammer unabhängig. ³Für Verbindlichkeiten der Sächsischen Ärzteversorgung haftet nur deren Vermögen. ⁴Es haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesärztekammer.

In § 7 Abs. 5 Satz 6 wird die Bezeichnung „erweiterte Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterte Kammerversammlung“ ersetzt.

8. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 werden die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ und die Bezeichnung „45. Lebensjahr“ durch die Bezeichnung „65. Lebensjahr“ ersetzt.

In § 9 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

9. Zu § 10

§ 10 Abs. 1 Nrn. 3. und 4. werden gestrichen. § 10 Abs. 1 Nr. 5 wird zu § 10 Abs. 1 Nr. 3. § 10 Abs. 1 Nr. 6 wird zu § 10 Abs. 1 Nr. 4.

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Nrn. 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „Nrn. 1 bis 2“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Nrn. 5 und 6“ durch die Bezeichnung „Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

10. Zu § 12

In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „freiwillig“ gestrichen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 wird zu § 12 Abs. 2 Nr. 3.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 wird zu § 12 Abs. 2 Nr. 4.

Es wird nachfolgender neuer § 12 Abs. 2 Nr. 2 eingefügt:

2. Mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft in einem anderen inländischen Versorgungswerk oder einem ausländischen sozialen Sicherungssystem im europäischen Wirtschaftsraum.

11. Zu § 13

Die Überschrift „freiwillige Mitgliedschaft“ wird durch die Überschrift „fortgesetzte Mitgliedschaft“ ersetzt.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Eine Pflichtmitgliedschaft, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 endet, kann fortgesetzt werden, sofern zu Beginn der fortgesetzten Mitgliedschaft keine Berufsunfähigkeit besteht.

In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „freiwilligen“ durch die Bezeichnung „fortgesetzten“ ersetzt.

In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „freiwilligen“ gestrichen.

12. Zu § 14

In § 14 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

13. Zu § 15

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung einen Beitrag von 9 v.H. ihres reinen Berufseinkommens bis zum 1,5fachen des jeweiligen Angestelltenhöchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Für Zeiten, in denen eine ärztliche oder tierärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird, ist mindestens der Mindestbeitrag zu zahlen. ²Für Zeiten, in denen keine ärztliche oder tierärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird, ist der halbe Mindestbeitrag zu zahlen.

14. Zu § 18

In der Überschrift werden die Worte „Beamten und Soldaten“ gestrichen.

In § 18 Abs. 1 werden die Worte „sowie Beamte und Soldaten“ und „und § 17“ gestrichen.

15. Zu § 21

§ 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

3Eine freiwillige Mehrzahlung ist nach Eintritt des den Versorgungsfall begründenden Ereignisses, dem Ende der Pflichtmitgliedschaft oder dem Ende der fortgesetzten Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 21 Abs. 3 Satz 3 wird zu § 21 Abs. 3 Satz 4.

Es wird nachfolgender neuer § 21 Abs. 3 Satz 3 eingefügt:

³Sofern für das Mitglied in diesem Zeitraum keine Beitragspflicht bei der Sächsischen Ärzteversorgung bestanden hat, entspricht die persönliche Beitragsgrenze dem jeweiligen Pflichtbeitrag.

16. Zu § 22

In § 22 Abs. 2 wird die Bezeichnung „freiwillige Mitglieder“ durch die Bezeichnung „die fortgesetzte Mitgliedschaft“ ersetzt.

§ 22 Abs. 5 wird gestrichen.

17. Zu § 23

In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „vierteljährlich“ gestrichen.

In § 23 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „vierteljährlichen“ gestrichen.

§ 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach §§ 15 und 18 werden mit Schluss eines Kalendervierteljahres oder auf Antrag zum Ende eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.

In § 23 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „vierteljährlichen“ gestrichen.

Es wird folgender neuer § 23 Abs. 3 Satz 6 eingefügt:

⁶Für die Erfüllung der Beitragspflicht ist der Zahlungseingang bei der Sächsischen Ärzteversorgung maßgeblich.

In § 23 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „von acht Wochen nach Fälligkeit“ durch die Bezeichnung „des angegebenen Zahlungszieles“ ersetzt.

§ 23 Abs. 4 Satz 3 wird zu § 23 Abs. 4 Satz 5.

§ 23 Abs. 4 Satz 4 wird zu § 23 Abs. 4 Satz 6.

Es werden folgende neue § 23 Abs. 4 Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Gebühren, dann auf Kosten, dann auf Säumniszuschläge, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. ⁴Unter mehreren Beitragsforderungen wird zuerst die älteste Beitragsforderung getilgt.

In § 23 Abs. 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „24 Monaten“ durch die Bezeichnung „18 Monaten“ ersetzt.

§ 23 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) ¹Beitragsforderungen erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, wenn rückständige Pflichtbeiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist gezahlt werden. ²Die Frist beträgt mindestens vier Wochen.

18. Zu § 24

In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten“ gestrichen.

19. Zu § 25

§ 25 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

⁴Die Beitragsrückgewähr ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied seinen ständigen Wohnsitz in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes und die Mitgliedschaft bei der Sächsischen Ärzteversorgung mindestens zwölf Monate bestanden hat.

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Endet die Mitgliedschaft ohne Überleitung und ohne Beitragsrückgewähr, gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen mit Ausnahme der Regelungen über das erhöhte Ruhegeld bei vorzeitigem Berufsunfähigkeit und das vorgezogene Altersruhegeld.

§ 25 Abs. 5 wird gestrichen.

20. Zu § 26

§ 26 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

³Die Bestimmungen gemäß § 31 Abs. 5 gelten jedoch dann nicht.

In § 26 Abs. 1 Satz 5 wird die Bezeichnung „§ 36a“ durch „§ 36“ ersetzt.

§ 26 Abs. 3 wird § 26 Abs. 4.

Es wird folgender neuer § 26 Abs. 3 eingefügt:

(3) ¹Sofern für das Mitglied aus einem anderen sozialen Sicherungssystem Versicherungs- oder Wohnzeiten zu berücksichtigen sind, wird die Versorgungsleistung anteilig gewährt. ²Zu berücksichtigen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen insbesondere Versicherungs- oder Wohnzeiten aus einem sozialen Sicherungssystem des ausländischen europäischen Wirtschaftsraumes. ³Dies gilt entsprechend für Versicherungszeiten aus einer vorangegangenen oder nachfolgenden Mitgliedschaft in einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, ergibt sich die anteilige Versorgungsleistung aus der mit den zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten ermittelten Versorgungsleistung multipliziert mit dem Verhältnis der Versicherungszeit bei der Sächsischen Ärzteversorgung zu den gesamten Versicherungs- oder Wohnzeiten aller beteiligten sozialen Sicherungssysteme vor Eintritt des Versorgungsfalles.

Es wird folgender neuer § 26 Abs. 5 eingefügt:

(5) Versorgungsleistungen gemäß §§ 28 bis 34, denen eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten zugrunde liegt, werden durch eine einmalige Zahlung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik abgefunden.

21. Zu § 27

§ 27 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 werden gestrichen.

§ 27 Abs. 2 Nr. 2 wird § 27 Abs. 2 Nr. 1.

§ 27 Abs. 2 Nr. 3 wird § 27 Abs. 2 Nr. 2.

In § 27 Abs. 3 wird die Bezeichnung „erweiterte Kammerversammlung“ durch die Bezeichnung „Erweiterte Kammerversammlung“ ersetzt und die Worte „(Preisgefüge, Lebenshaltungskosten, Kaufkraft) den Multiplikator,“ gestrichen.

22. Zu § 28

§ 28 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Rentenbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr wird im versicherungsmathematischen Gutachten zum vorletzten Kalenderjahr als Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz ermittelt.

23. Zu § 30

§ 30 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

§ 30 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Versorgung wird jedoch frühestens mit dem Tag fällig, an dem der Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit der Sächsischen Ärzteversorgung zugeht.

§ 30 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Antrag auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ist schriftlich zu stellen, die von der Verwaltung geforderten Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

In § 30 Abs. 7 wird die Bezeichnung „§ 28 Absätze 2 bis 4“ durch die Bezeichnung „§ 28 Absätze 2 bis 3“ ersetzt.

24. Zu § 31

Es wird folgender neuer § 31 Abs. 2 Satz 2 eingefügt:

²Sofern sich aus der Anwendung von Abs. 1 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses von dessen Anwendung abgesehen werden.

§ 31 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Zu berücksichtigen sind die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Ruhegeldbeginn anwartschaftswirksam entrichteten Pflichtbeiträge sowie die in diesem 5-Jahreszeitraum entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen, soweit sie nicht auf die letzten beiden Kalenderjahre vor Ruhegeldbeginn entfallen.

25. Zu § 33

§ 33 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats 4/5 danach 3/5 des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tag seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre.

§ 33 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld erlischt
1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte stirbt oder
2. mit Ablauf des 60. Kalendermonats, nach dem sich der Berechtigte wiederverheiratet.

§ 33 Abs. 6 wird gestrichen.

26. Zu § 34

§ 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen bis zum Ablauf des sechsten Monats 1/4 danach 1/5, bei Vollweisen bis zum Ablauf des sechsten Monats 2/5 danach 1/3 des sich nach §§ 28 bis 31 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zugestanden hätte, wenn es am Tag seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre.

§ 34 Abs. 5 wird gestrichen.

27. Zu § 35

§ 35 wird gestrichen.

28. Zu § 36

§ 36 wird gestrichen.

29. Zu § 36a

§ 36a wird zu § 36.

Die Überschrift „Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen“ wird durch die Überschrift „Freiwillige Leistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.

30. Zu § 37

§ 37 wird gestrichen.

31. Zu § 41

Es wird folgender neuer § 41 Abs. 2 Satz 2 eingefügt:

²Wird der Widerspruch zurückgewiesen, erhebt die Sächsische Ärzteversorgung eine Widerspruchsgebühr zwischen 25 und 100 EUR.

32. Zu § 42

In § 42 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

In § 42 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Tierärztekammer“ durch die Bezeichnung „Landestierärztekammer“ ersetzt.

Es wird folgender neuer § 42 Abs. 4 eingefügt:

(4) 1§ 9 findet auf Pflichtmitglieder der Landesärztekammer und der Landestierärztekammer keine Anwendung, die bis zum 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr vollendet haben und

1. deshalb von der Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Ärzteversorgung oder einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk auf Antrag oder durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen wurden oder

2. zu diesem Zeitpunkt Pflichtmitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes sind.

²Dies gilt entsprechend für Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft wegen Anerkennung eines privaten Versicherungsvertrages und Befreiungen zugunsten einer bestehenden fortgesetzten Mitgliedschaft bei einem anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerk.

33. Zu § 45

In § 45 Abs.1 wird die Bezeichnung „Altersrente“ durch die Bezeichnung „Altersrente für Frauen gemäß § 237a SGB VI“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten zum 01. 01. 2005 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2004

gez. Dr. med. Schmidt
Verwaltungsausschuss
Vorsitzender

gez. Dr. med. Simon
Aufsichtsausschuss
Vorsitzender

gez. Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident der
Sächsischen Landesärztekammer

Dienstsiegel

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Bescheid vom 08. 09. 2004, AZ 32-5248.12/3 V, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Dresden,
den 17. 09. 2004

Dienstsiegel

Der Präsident
gez. Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze